

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 40.

Freitag, den 30. September

1836.

Leipzig, den 27. September 1836.

Am 25. dieses Monates geruheten Se. Majestät der König von Sachsen, nebst Höchstdero Frau Gemahlin, die deutsche Buchhändlerbörse in Augenschein zu nehmen. Hausflur, Treppen und Haupteingänge waren auf eine, die Freude über den hohen Besuch bezeichnende Weise geschmückt. Am Eingange wurden Ihre Majestäten von den hier anwesenden Mitgliedern des Börsenvorstandes, des Verwaltungsausschusses, und den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig empfangen. Nachdem Höchstdiezelfde in das Treppenhaus eingetreten waren, sprach Herr Friedr. Fleischer, im Namen des gesammten Buchhändlervereins, in einigen Worten die Freude aus, die man allgemein bei diesem hohen Besuche empfinde, um so mehr, da man in dem allgeliebten Landesvater auch noch ganz besonders den huldreichsten Protector des Buchhandels und den wichtigsten Förderer des Börsenbaues in tiefer Dankbarkeit verehere.

Se. Majestät äußerten in sehr gnädigen Worten, die Zufriedenheit mit der ganzen Einrichtung des Hauses und sprachen Ihr besonderes Wohlwollen gegen unsern Stand aus.

Im Hauptsaal angelangt, wurde Sr. Majestät ein Album überreicht und Höchstdiezelfde und Ihre Majestät die Königin gebeten, dieses neu anzulegende Denkbuch des Börsengebäudes mit Höchstdero Einzeichnung zu eröffnen, welche Bitte auch beide Majestäten mit ausgezeichnete Huld und Freundlichkeit zu gewähren geruheten.

Wenige Tage vorher beehrten auch Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg das Börsengebäude mit Ihrem Besuche und sprachen gleichfalls auf eine höchst
3r Jahrgang.

wohlwollende Weise Ihre Zufriedenheit mit allen innern Einrichtungen aus.

Buchhandel.

Beitrag zum Usancen-Codex.

Nach genossenem herkömmlichen Credit, der vom 1. Januar des einen bis zur Oftermesse des andern Jahres dauert, und dann noch $\frac{1}{2}$ Uebertrag bis zur M. M. einräumt, ist es jedes Schuldners Pflicht, daß die Saldos während der D. M. und die Ueberträge während der M. M. abbezahlt werden. — Bei den, sich leider jährlich mehrenden Ausnahmen von dieser Ordnung und Regel, muß sich der Creditor nach langem Warten endlich nach andern Wegen, zu seinem Eigenthum zu gelangen, umsehen. Eins der gewöhnlichsten derselben ist die Abgabe von Anweisungen. Dabei sind häufig Spesen für Porto, Incassoprocente u. unvermeidlich. Da nun häufig Streit entsteht, wer diese zu tragen hat, so fragt man hiermit an, ob dem Creditor, dem sein Geld zur rechten Zeit vorenthalten, dem dessen Entbehrung und die Mühe des Anweisens zugemuthet, und dem keine Verzugszinsen vergütet wurden, diese Assignationsspesen zur Last fallen müssen, oder dem, welcher es unterließ, seinen Verpflichtungen am herkömmlichen Ort und zur festgesetzten Zeit zu entsprechen? Da diese Frage oft zu Streitigkeiten führt, so bittet man so vielen Beantwortungen derselben, als eingehen, in diesem Blatte Aufnahme zu gönnen, zur Ueberzeugung Derer, für die deren Erörterung noch nöthig sein sollte. Damit aber auch ein Jeder seine Meinung hierüber verantworten möge, so wolle man ihr seine Unterschrift beifügen.

B. S. D.